

1. Birkesdorfer Karnevalsgesellschaft Grieläächer 1931 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen:
1. Birkesdorfer Karnevalsgesellschaft Grieläächer 1931 e.V., Verein zur Pflege und Verbreitung heimatlichen Brauchtums, Düren-Birkesdorf
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düren und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalbrauchs sowie der Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Vereinszweck wird durch kulturelle Veranstaltungen und auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen, Turnieren des karnevalistischen Tanzsports im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in der Eigenschaft als Mitglied aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Beirat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Beirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Beirat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mitglieder bis 16 sind in der Jugendversammlung und Mitglieder ab 16 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist mit dem Eintritt in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Beirat entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Versammlung des Beirates.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (5) Der Vorstand kann Senatoren berufen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben. Senatoren müssen nicht Mitglied der Gesellschaft sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Beirates kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss wird erst wirksam, wenn seit Absendung des zweiten Mahnbescheides 3 Monate vergangen sind, und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.
- (4) Der Beirat kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Beirat zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Beirates steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich beim Rechts- und Ehrenausschuss eingelegt werden. Die dann erfolgende Entscheidung des Rechts- und Ehrenausschusses ist endgültig. Wird eine Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresvereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht Beitragspflicht mit dem Eintritt in den Verein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (3) Bei einem besonderen Finanzierungsbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags sind Ehrenmitglieder befreit.
- (5) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen, erlassen oder geänderte Zahlungsfristen vereinbaren.
- (6) Vom Beitrag befreite Mitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Unabhängig vom Grundbeitrag (Absatz 1) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben.
- (8) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins (und der Abteilungen) regelt die Beitragsordnung, die nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) der Jugendvorstand
 - d) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer(in), der/die 1. Schatzmeister(in) und der/die Jugendbeauftragte. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes kann der Vorstand nur Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von € 500,00 tätigen. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Beirates. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushalt wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
- (3) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - c) dem/der 2. Vorsitzenden
 - d) dem/der 2. Geschäftsführer(in)
 - e) dem/der 2. Schatzmeister(in)
 - f) den/der Vizepräsidenten(innen)
 - g) dem/der Pressewart(in)
 - h) dem/der Sozialwart(in)
 - i) dem/der Zeugwart(in)
 - j) bis zu 3 Beisitzern/innen
 - k) dem/der Jugendvorsitzenden
 - l) dem/der Protokollführer(in)
 - m) den/der Abteilungsleitern(innen) und Gruppenleiter(innen) oder deren Vertretung
 - n) den Ehrenmitgliedern
- (4) Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand und Beirat, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e) Vorlage der Jahresplanung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Wahl des Vorstandes und des Beirates

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates nach § 9 Abs. 3 a) – l) werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes und Beirates kann während seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beirat.

§ 12 Beiratssitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen bei Bedarf ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Beiratsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Beirates anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über jede Beiratssitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch oder schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Beirates widerspricht.

§ 13 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat neben den an anderer Stelle der Satzung aufgeführten Pflichten die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- (2) Der Beirat stellt den Haushaltsplan des Vereins fest.
- (3) Der Beirat kann zu fest umrissenen Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Ausschussmitglieder berufen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Zur Durchführung des in § 2, Abs. 1, angeführten Zwecks gliedert sich der Verein in Abteilungen. Die Gliederung soll den angebotenen Tätigkeiten entsprechen.
- (2) Zur Gründung und Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Der Vorstand kann eine Abteilung ermächtigen:
 - a) Sonderbeiträge über den Vereinsbeitrag hinaus zu erheben
 - b) die zur Verfügung stehenden Mittel satzungsgemäß zu verausgaben
 - c) Vermögenswerte des Vereins, die ausschließlich durch diese Abteilung genutzt werden, zu unterhalten.
- (4) Die Ermächtigung durch den Vorstand setzt voraus, dass die Abteilung
 - a) eine Mitgliederversammlung abhält
 - b) einen Abteilungsvorstand aus mindestens 3 Personen (Leiter(in), Geschäftsführer(in) und Schatzmeister(in)) besitzt und in der Abteilungsversammlung wählt
 - c) eine Ordnung hat, die nicht im Widerspruch mit der Vereinsatzung steht
 - d) den Kassenbericht dem Vorstand des Vereins vor der Mitgliederversammlung vorlegt
 - e) dem Schatzmeister des Hauptvereins jederzeit Einblick in die Kassenführung der Abteilung gewährt
- (6) Die Aufnahme in eine Abteilung wird durch den Leiter der Abteilung ausgesprochen. Sie setzt die Mitgliedschaft in der Gesellschaft voraus.
- (7) Jeder Abteilungsleiter kann beim Vorstand die Streichung eines Mitgliedes aus der Liste der Abteilungsmitglieder beantragen. Der Antrag muss begründet sein.

§ 15 Rechts- und Ehrenausschuss

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Den Vorsitz im Ausschuss übernimmt das Mitglied, das die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der

Ehrenausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Kann nicht sichergestellt werden, dass der Ausschuss vor dem Beginn der Verfolgungsverjährung beschlussfähig ist bzw. ein Verfahren zu Ende bringen kann, geht die Zuständigkeit auf die Mitgliederversammlung über.

- (3) Über die Vereinsstrafen entscheidet auf Antrag der Rechts- und Ehrenausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Sitzung.
- (4) Die Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, Verstöße gegen die Vereinsordnung, vereinschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden sowie Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten. Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß länger als sechs Monate zurückliegt.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Das Ordnungsverfahren richtet sich nach der von dem Ehrenausschuss aufzustellenden Verfahrensordnung.
- (6) Vor einer Strafscheidung ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (7) Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise nach Ansicht des Ausschusses in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:

- Verweis
- Vereinsausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- (a) dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat;
- (b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt;
- (c) ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben;
- (d) die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.

Der Ausschluss eines gewählten Mitgliedes ist nur über die Mitgliederversammlung möglich.

- Das Mitglied muss aus dem Amt abberufen und anschließend aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (8) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich durch Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
- (9) Gegen den Ordnungsbescheid des Rechts- und Ehrenausschusses ist der Einspruch beim Beirat zulässig. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe der Strafscheidung schriftlich beim Vorsitzenden des Beirates einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (10) Bei einer Versäumung dieser Frist ist die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen.
- (11) Bei einem bestandskräftigen Ausschluss aus dem Verein endet die ruhende Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

§ 16 Jugendvorstand

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben und deren Bearbeitung ergeben sich aus der aufgestellten Jugendordnung.
- (3) Aufgabe der/des Jugendbeauftragten ist, die Kommunikation zwischen Jugend, Eltern, Trainern und dem Vorstand zu fördern. Er ist Mitglied im Jugendvorstand aber kein Organ des Jugendvorstandes und entsprechend nicht weisungsbefugt. Personen, die ein Amt im Jugendausschuss bekleiden dürfen nicht als Jugendbeauftragter gewählt werden.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, soweit es 16 Jahre alt ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (3) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird als Jahreshauptversammlung einberufen und soll als Abschluss der Session innerhalb von 8 Wochen nach Aschermittwoch stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und

Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.
- (9) Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern überwachen mindestens 2 die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das die Interessen des Vereins erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 20 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Vereinsordnung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Beirat nach § 9 Pkt. 3 zu genehmigen sind.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder schriftlicher Mitteilung bekanntgemacht werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 20 Zulässige Vereinsstrafen

- (1) Verweis
- (2) Ausschluss aus dem Verein

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 die Liquidatoren; es sei denn, die Mitglieder beschließen in einer ordnungsgemäß zu diesem Punkt einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 22 Anfallberechtigung

Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung ist das Vermögen der Stadt Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, zuzuführen.

§ 23 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung der Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 13.05.2011

Frank Blumenthal
1. Vorsitzender

Cornelia Beißel
1. Schatzmeisterin

Bernhard Tippmann
1. Geschäftsführer

Ralph Meyer
Jugendbeauftragter